

Prüfungsordnung
für den Studiengang Bauingenieurwesen
mit dem Abschlussgrad
Bachelor of Engineering (B. Eng.)

der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik
der Fachhochschule Köln

vom
25. September 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 474) hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienplan
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen; Zugangsprüfung
- § 4 Regelstudienzeit; Studiumumfang; Internationalisierung
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses
- § 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses
- § 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen;
- § 15 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung

II. Modulprüfungen

- § 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 17 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 18 Durchführung von Modulprüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 weitere Prüfungsformen

III. Studienverlauf

- § 23 Module und Abschluss des Studiums
- § 24 Modulprüfungen im Grund- und Hauptstudiums

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 25 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer
- § 26 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit; Kolloquium

V. Ergebnis der Bachelorprüfung

- § 29 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 30 Zeugnis; Gesamtnote

VI. Schlussbestimmungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- Anlage 1 Studienplan**
- Anlage 2 Praktikumsordnung**

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienplan

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung (BPO) regelt das Studium und die Prüfungen im Studiengang Bauingenieurwesen mit den Studienrichtungen

- Baubetrieb
- Geotechnik
- Konstruktiver Ingenieurbau
- Verkehrswesen
- Wasserwirtschaft

an der Fachhochschule Köln.

(2) Der Studiengang Bauingenieurwesen kann auch als ausbildungsintegrierender Studiengang (duales Studium) absolviert werden. Studieninhalte, Studienumfang und Prüfungen sind identisch. Sämtliche Regelungen dieser Prüfungsordnung gelten sinngemäß für das duale Studium. Wegen der gleichzeitig stattfindenden Berufsausbildung ist das duale Studium auf eine Studiendauer von acht Semestern ausgelegt (und das herkömmliche Studium auf sechs Semester). Der Studienverlauf des 1. bis 4. Semesters des Dualen Studiums im Einzelnen ergibt sich aus dem von der Fakultät für das Duale Studium verabschiedeten Stundenplan. Damit entspricht das 1. und 3. Semester des Dualen Studiums dem 1. Semester des herkömmlichen Studiums und das 2. und 4. Semester des Dualen Studiums entspricht dem 2. Semester des herkömmlichen Studiums. Nach Abschluss der gewerblichen Ausbildung entspricht das Duale Studium ab seinem 5. Semester dem 3. Semester und folgenden des nicht-dualen Studiums.

(3) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Köln einen Studienplan (Anlage 1) und ein Modulhandbuch. Der Studienplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Für das Duale Studium sind die Semesterangaben entsprechend Absatz 2 umzusetzen.

(4) Die Fakultät berücksichtigt für die Studierenden des dualen Studiengangs die auf Antrag von Externen vorgegebenen Termine der dualen Ausbildung.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zum Hochschulgrad Bachelor of Engineering führende Studium (§ 5) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten.

(3) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(4) Durch die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(5) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B. Eng.") verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Zugangsprüfung

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind der Nachweis der Fachhochschulreife (§ 49 Abs. 3 HG) oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (§ 49 Abs. 1 Satz 1 HG) und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit. Näheres ist der Praktikumsordnung (Anlage 2) zu entnehmen.

(2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikationen nach Anlage 2 vorweist.

(3) Einschlägige Ausbildungen und Berufstätigkeiten (Anlage 2) werden entsprechend auf die Praktika angerechnet.

(4) Das Praktikum wird auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder durch die von ihm benannte Stelle bescheinigt. Näheres regeln die in der Prüfungsordnung enthaltenen Bestimmungen zum Praktikum (Anlage 2).

(5) Voraussetzung für die Aufnahme des dualen Studiums ist auch der Abschluss eines Qualifizierungsvertrages des Studienbewerbers mit dem Berufsförderungswerk der Bauindustrie NRW e.V.

(6) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 nicht besitzen und die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Zugangsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 6 HG soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Zugangsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

(7) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 besitzen und zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung gem. § 49 Abs. 11 HG in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zuzulassen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

(8) Als weitere Studienvoraussetzung muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Stufe 2) nachgewiesen werden, sofern es sich um Studierende handelt, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang; Internationalisierung

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Es gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium mit einer Dauer von jeweils drei Semestern. Der Gesamtstudienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (§ 12) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.

(2) Das Grundstudium vermittelt und ergänzt die naturwissenschaftlichen, mathematischen und technischen Grundlagen, die zum weiteren Studium erforderlich sind. Weiterhin werden Module angeboten, welche die Grundlagen in den Hauptgebieten des Bauingenieurwesens vermitteln und es den Studierenden ermöglichen, sich mit den Inhalten der verschiedenen Studienrichtungen vertraut zu machen.

(3) Das Hauptstudium dient der Vermittlung von Kenntnissen der technischen und wissenschaftlichen Fachausbildung und der Entwicklung von Problemlösungsfähigkeiten in der gewählten Studienrichtung. Hierzu werden für jede Studienrichtung Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule angeboten. Die Wahlpflichtmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit, in der gewählten Studienrichtung spezielle Kenntnisse zu erwerben und durch Wahl der Module eigenverantwortlich Akzente zu setzen.

(4) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester und wird für sich abgeprüft. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 22 und dem Studienplan (Anlage 1).

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können durch den Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet werden.

(6) Die Aufnahme in das erste Semester des Studiengangs beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Bachelorarbeit inklusive Kolloquium) festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.

(2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen ist. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des sechsten Studiensemesters ablegen kann.

(3) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in § 24 Abs. 1 spezifizierten Prüfungsleistungen des Grundstudiums bestanden und die aufgeführten Studienleistungen erbracht sind.

(4) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) gemäß § 25 soll in der Regel vor Ende des fünften Semesters erfolgen.

(5) Die Zwischenprüfung muss nach Einschreibung als Studentin oder Student an der Fachhochschule Köln innerhalb von sechs Semestern (dualer Studiengang – acht Semester) bestanden sein, die Bachelorarbeit mit Kolloquium muss nach Anmeldung zur ersten Modulprüfung des Hauptstudiums innerhalb von sechs Semestern abgeschlossen sein. Andernfalls erfolgt die Zwangsexmatrikulation. Der Prüfungsausschuss kann die Frist in begründeten Fällen verlängern.

(6) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fakultät.

(2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt und besteht aus sieben Personen:

1. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
2. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
3. einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
4. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(2) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Rektorates haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten unverzüglich mitzuteilen. Der

betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Studenten oder der Studentin ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Dazu ist es erforderlich, einen amtlichen Nachweis über an anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen vorzulegen.

(2) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen. Die dort erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienplan (Anlage 1) gutgeschrieben.

(4) Tätigkeiten der Studierenden als Tutoren im Studiengang Bauingenieurwesen der Fachhochschule Köln können auf Antrag bis zu einem Umfang von fünf Leistungspunkten auf ein vorher festzulegendes Wahlmodul im Studiengang Bauingenieurwesen angerechnet werden, wenn

1. die Leistungspunkte durch eine erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen des Tutorenprogramms der ZaQ nachgewiesen werden und

2. im zu ersetzenden Wahlmodul noch kein Prüfungsversuch stattgefunden hat.

(5) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen in Modulprüfungen und die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen; die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Benotete Prüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle Modulprüfungen des Studiengangs.

(3) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtpfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 / 1,3	= „sehr gut“	= eine hervorragende Leistung;
1,7 / 2,0 / 2,3	= „gut“	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7 / 3,0 / 3,3	= „befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 / 4,0	= „ausreichend“	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= „nicht ausreichend“	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5) Besteht ein Modul aus mehreren Teilmodulen, ergibt sich die Modulnote aus dem nach den zugehörigen Leistungspunkten (Credits) gewichteten Mittel der Noten der eingebrachten Teilmodule. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= „sehr gut“
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= „gut“
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= „befriedigend“
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= „ausreichend“
bei einem Durchschnitt über 4,0	= „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Entscheidung zur Anerkennung der Bachelorarbeit ist den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen. Die Note von Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium ist den Studierenden unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)

- (1) Jedem Modul des Bachelor-Studiengangs sowie der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium werden Leistungspunkte (Credits) zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.
- (2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studiensemester liegt bei 30 Leistungspunkten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls oder dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit "ausreichend" bestandene, benotete Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums 180 Leistungspunkte erforderlich.
- (4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 1) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.
- (5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden auf der Grundlage anerkannter Gleichwertigkeit der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsleistungen maximal mit der Punktzahl angerechnet, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 29 Abs. 1 weist die Noten auch nach dem ECTS-Notensystem aus. Das Nähere wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz festgelegt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Die Wiederholung muss im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Wenn die Wiederholung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Versuch stattgefunden hat, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch für diesen Prüfungsversuch. Die zweite Wiederholungsprüfung hat ebenfalls im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch zu erfolgen. Sollte die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen zweiten Versuch stattgefunden haben, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch endgültig. Satz 3 und 5 gilt nicht, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.
- (2) Im Falle des erstmaligen Nichtbestehens können die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als "ausreichend" bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 15 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student oder die Studentin die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Studenten oder der Studentin wird die Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Student oder die Studentin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahnungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

II. Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehrformen vermittelt werden und erstreckt sich auf ein, ggf. höchstens zwei Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach §§ 19 bis 21 untergliedern. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die nach dem Modulhandbuch für das betreffende Modul angeboten werden. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden.

(3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind Klausurarbeiten (§ 19), mündliche Prüfungen (§ 21) von 10 bis 45 Minuten Dauer pro Prüfling und weitere Prüfungsformen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig. Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungs-

formen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Der Prüfungszeitraum für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel zwei Monate vor dem Prüfungszeitraum für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich auf Vorschlag der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer festgelegt. Für gesetzte Prüfungstermine gelten die Regelungen des § 18 Abs. 2.

(5) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt die Prüferin bzw. der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder ggf. schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums liegen. Die Studentin oder der Student muss sich durch Einsicht in die Zulassungslisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen.

(2) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
2. eine nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat oder dual studiert,
3. als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

(3) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen kann das Bestehen weiterer Modulprüfungen zur Voraussetzung gemacht werden; Näheres hierzu regelt der Studienplan (Anlage 1) in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

(4) Zu den Modulprüfungen des Hauptstudiums wird nur zugelassen, wer die Modulprüfungen des ersten und zweiten Semesters bestanden hat.

(5) Für die Anmeldung zu Modulprüfungen, die nach dem Studienplan (Anlage 1) ab dem fünften Semester vorgesehen sind, muss die Kandidatin oder der Kandidat ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Köln als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.

(6) Die in dem Zulassungsantrag genannten Module aus den Wahlpflichtmodulen, in denen der Prüfling die Modulprüfung ablegen will, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 8.

(7) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen, wobei das Praktikum erst bei der Anmeldung von Modulprüfungen ab dem Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden muss,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor- oder sonstigen Abschlussprüfung im gleichen Studiengang sowie gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,

3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(8) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden oder über das ggf. vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte An- und Abmeldeverfahren bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch in einem Wahlpflichtmodul hebt ebenfalls dessen verbindliche Festlegung nach Absatz 6 auf.

(9) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(10) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absätzen 2, 3, 5 und 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Modulprüfung in Studiengang aus dem Bereich Bauingenieurwesen endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor- oder eine sonstige Abschlussprüfung oder die Diplomvorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Für die Modulprüfungen ist pro Semester ein Prüfungstermin anzusetzen. Für Klausuren und mündliche Prüfungen wird der Prüfungszeitraum gemäß § 16 Abs. 4 festgelegt; die Terminfestsetzung für weitere Prüfungsformen erfolgt gemäß § 16 Abs. 5. Die Modulprüfungen sollen so angelegt werden, dass in Folge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(3) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis und einem gültigen Studenausweis auszuweisen.

(4) Macht der Prüfling durch ein amtsärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

§ 19 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt und bewertet. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt und bewertet werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer, in Sonderfällen der Prüfungsausschuss, die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Bei Bewertungsunterschieden von mehr als zwei Notenstufen oder mehr als 30 % der zu erreichenden Punkt- oder Prozentzahlen befindet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die vom Studenten oder von der Studentin erzielte Note.
- (5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen

gen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

(6) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

§ 21 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Werden in einer Prüfung mehrere Fachgebiete gemeinsam geprüft, wird jeder Prüfling in jedem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Weitere Prüfungsformen

(1) Hausarbeit; Entwurf: In der Hausarbeit oder in dem Entwurf soll der Prüfling selbständig Problemlösungen für spezielle Fragestellungen des Prüfungsgebietes erarbeiten. Die Hausarbeit oder der Entwurf wird mit einem Kolloquium oder einem Vortrag verbunden. Das Kolloquium oder der Vortrag dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an der Hausarbeit oder dem Entwurf. Die Hausarbeit oder der Entwurf kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Hausarbeit ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu begutachten, soweit nicht ein Fall des § 19 Abs. 4 vorliegt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer benennen; in diesem Fall erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 3. Die Bewertung ist dem Prüfling innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben.

(2) Laborbericht; Feldbericht; Seminarbericht; Exkursionsbericht: Enthält ein Modul ein Laborpraktikum, Feldpraktikum, Seminar oder eine Exkursion, kann die Prüfungsleistung in Form eines Berichtes erbracht werden. Der Bericht kann mit einem Kolloquium oder einem Vortrag verbunden werden. Der Bericht kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Bericht ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu begutachten, soweit nicht ein Fall des § 19 Abs. 4 vorliegt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer benennen; in diesem Fall erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 3. Die Bewertung ist dem Prüfling innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben.

III. Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums

(1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) Modulprüfungen in den Prüfungsformen gem. §§ 19 bis 22 oder Kombinationen dieser Prüfungsformen abzulegen. Die Module des Studiums sind im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 4 Satz 1) dem Modulhandbuch zu entnehmen. Wahlmöglichkeiten im Hauptstudium ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage 1) und werden im Modulhandbuch näher erläutert.

(2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienplan sind so zu gestalten, dass die Prüfungen des Grundstudiums bis zum Ende des dritten Semesters und sämtliche zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt werden können.

(3) Der Prüfling kann sich in mehr als der zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Modulen einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Bei der Anmeldung zur Prüfung in einem Zusatzfach ist dieser Sachverhalt kenntlich zu machen.

(4) Als Prüfung in Zusatzmodulen gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Modulprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Modulprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

§ 24 Modulprüfungen im Grund- und Hauptstudium

(1) Die im Grundstudium abzulegenden 21 Modulprüfungen sowie die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen sind dem Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

(2) Die in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Hauptstudiums abzulegenden Modulprüfungen sowie die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach der gewählten Studienrichtung und sind dem Studienplan (Anlage 1) und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 25 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Prüferin und jedem Prüfer, die oder der nach § 9 Abs. 1 hierzu bestellt worden ist, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultäten können in fachlich geeigneten Fällen ebenfalls als Betreuerin oder Betreuer gewählt werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Profes-

sorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. In diesem Fall sind als Prüferin oder Prüfer auch Angehörige dieser Einrichtung zugelassen; als Anforderung an diese Prüferin bzw. Prüfer gilt § 9 Abs. 1 sinngemäß. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Zwischenprüfung und
2. die Modulprüfungen des vierten und fünften Semesters

bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit oder einer anderen Abschlussprüfung und zur Ablegung der Bachelorprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist und
4. die Angabe des Themenvorschlages der Bachelorarbeit.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der Studentin oder dem Studenten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt 8 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. In Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer körperlichen Behinderung der Studentin oder des Studenten findet § 18 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit; Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß (grundsätzlich zweifach in gebundener Form und einmal auf elektronischen Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms) bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen greifen die Regelungen zu Täuschungsversuchen gemäß § 15 Abs. 3.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) Das mit der Bachelorarbeit verbundene Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob die Studentin bzw. der Student befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit der Studentin oder dem Studenten erörtert werden.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 21) durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des Absatz 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Für die bestandene Bachelorarbeit und das bestandene Kolloquium werden zusammen 15 Leistungspunkte nach § 12 vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 29 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruches gemäß § 14 Abs. 2 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die alle erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Studentin oder der Student die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 14 Abs. 2 verloren hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 30 Zeugnis; Gesamtnote

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, das Thema und die Noten und Leistungspunkte der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung deren Herkunft. Die gewählte Studienrichtung wird kenntlich gemacht.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= „sehr gut“
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= „gut“
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= „befriedigend“
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= „ausreichend“.

An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt der Modulnoten nicht schlechter als 1,2 ist.

(3) In die Gesamtnote fließen die Noten von Zusatzmodulen gemäß § 23 Abs. 3 und 4 nicht ein.

- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin oder dem Studenten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 5 beurkundet.
- (6) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Köln versehen.
- (7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit und des Kolloquiums wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsichtnahme in die betreffende schriftliche Prüfungsarbeit, in ggf. vorhandene darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme in eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit ist erst nach Ablegung des darauf bezogenen Kolloquiums möglich. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung bzw. der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Student oder die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Bescheinigungen nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 30 Abs. 1 und 6 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student oder die Studentin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student oder die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 30 Abs. 1 und 6 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student oder die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 30 Abs. 1 und 6 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zehn Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 30 Abs. 1 und 6 ausgeschlossen.

§ 33 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 ein Studium im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Fachhochschule Köln aufnehmen. Auf Antrag findet sie auch auf diejenigen Studierenden Anwendung, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium im Studiengang Bauingenieurwesen begonnen haben. Studentinnen und Studenten des Studienganges Bauingenieurwesen, die ihr Studium vor dem WS 2007/2008 begonnen haben, können ihr Studium nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnung vom 24. Januar 1996 bis zum SS 2012 abschließen oder in diesen Studiengang unter Anrechnung ihrer bisher erbrachten Leistungen wechseln.

(3) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen der Fachhochschule Köln vom 24. Januar 1996 tritt mit Wirkung vom 31.08.2012 außer Kraft.

(4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik vom 02./19.10.2006 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Rektorat vom 18.09.2007.

Köln, den 25.09.2007

Der Rektor
der Fachhochschule Köln
In Vertretung

(Prof. Dr.-Ing. R. Kuchler, Prorektor III)

Anlagen:

- Anlage 1: Studienplan
Anlage 2: Praktikumsordnung

Anlage 1 zur Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)

Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen FH Köln | Studienplan | Studienrichtung B

Module (Nr. / Abkürzung / Bezeichnung)			Hinweise	Semesteraufteilung (Credits)						
				Σ	1	2	3	4	5	6
				WS	SS	WS	SS	WS	SS	
Pflichtmodule			Σ	55				25	20	10
B114	ITB 1	IT-Tools im Baubetrieb I		5				5		
B112	BVR	Bauordnungs- und Vertragsrecht		5				5		
B314	MB 2	Massivbau II		5				5		
B211	GEO 2	Geotechnik II		5				5		
B113	BV 1	Bauverfahren im Hochbau		5				5		
B116	BV 2	Bauverfahren im Tiefbau		5					5	
B118	KOR	Kostenrechnung		5					5	
B117	IVM 1	Ingenieurvermessung		5					5	
B119	SIT	Sicherheitstechnik		5					5	
B111	MAN	Baumanagement		5						5
B190	PPB	Praxisprojekt Baubetrieb		5						5
Wahlpflichtmodule			Σ	20				5	10	5
1 Wahlpflichtmodul aus folgender Liste B1:				5						
B151	SFB	Schlüsselfertigbau						5		
B152	SBV	Sondergebiete Bauverfahren						5		
B052	SBT	Sondergebiete der Betontechnologie						5		
B157	INF 2	Bauinformatik II						5		
B317	STB 1	Stahlbau I						5		
B358	MWB	Mauerwerksbau						5		
B361	ABP	Anwendungen der Bauphysik						5		
B412	KTB	Kommunaler Tiefbau						5		
2 Wahlpflichtmodule aus folgender Liste B2:				10						
B115	KUP	Kommunikation und Präsentation							5	
B153	ITB 2	IT-Tools im Baubetrieb II							5	
B154	IVM 2	Sondergebiete Ingenieurgeodäsie							5	
B156	UES	Unternehmerische Entscheidungen							5	
B051	SIB	Schutz und Instandsetzung von Bauwerken							5	
B219	EDB	Erd- und Dammbau							5	
B313	HZB	Holzbau	BZV						5	
B411	BAB	Bahnbau							5	
B699	FWI	Modul mit frei wählbarem Inhalt	e)						5	
1 Wahlpflichtmodul aus folgender Liste B3:				5						
B155	SUR	Sondergebiete Schalung und Rüstung								5
B158	UFÜ	Unternehmensführung								5
Hauptstudium Studienrichtung B			Σ	75				30	30	15

Hinweise: s. Seite 3

Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen FH Köln | Studienplan | Studienrichtung G

Module (Nr. / Abkürzung / Bezeichnung)			Hinweise	Semesteraufteilung (Credits)						
				Σ	1	2	3	4	5	6
					WS	SS	WS	SS	WS	SS
Pflichtmodule			Σ	65				25	25	15
B218	HBM	Höhere Bodenmechanik		5				5		
B314	MB 2	Massivbau II		5				5		
B215	GB 1	Grundbau I		5				5		
B216	GB 2	Grundbau II		5					5	
B217	GB 3	Grundbau III	BZV	5						5
B212	FM 1	Geologie und Felsmechanik I		5				5		
B213	FM 2	Felsmechanik II		5					5	
B412	KTB	Kommunaler Tiefbau		5				5		
B219	EDB	Erd- und Dammbau		5					5	
B513	ENT	Entwässerung		5					5	
B214	TUB	Tunnelbau	BZV	5						5
B220	SPT	Spezialtiefbau	BZV	5						5
B290	PPG	Praxisprojekt Geotechnik		5					5	
Wahlpflichtmodule			Σ	10				5	5	-
1 Wahlpflichtmodul aus folgender Liste G1:				5						
B052	SBT	Sondergebiete der Betontechnologie						5		
B111	MAN	Baumanagement						5		
B112	BVR	Bauordnungs- und Vertragsrecht						5		
B114	ITB 1	IT-Tools im Baubetrieb I						5		
B311	BST 2	Baustatik II						5		
B317	STB 1	Stahlbau I						5		
B351	BDY	Baudynamik						5		
B353	CAD	CAD im Konstruktiven Ingenieurbau						5		
B415	SBB 1	Straßenbau						5		
B514	GHY	Grundlagen Hydraulik						5		
B516	KWB	Konstruktiver Wasserbau						5		
B518	WAW	Wasserwirtschaft						5		
B555	UMW	Umweltrecht und Umweltmanagement						5		
1 Wahlpflichtmodul aus folgender Liste G2:				5						
B051	SIB	Schutz und Instandsetzung von Bauwerken							5	
B116	BV 2	Bauverfahren im Tiefbau							5	
B117	IVM 1	Ingenieurvermessung							5	
B315	MB 3	Massivbau III	BZV						5	
B356	MSK	Mängel und Schäden an Baukonstruktionen							5	
B411	BAB	Bahnbau							5	
B455	RCY	Recycling im Straßenbau							5	
B512	AHY	Angewandte Hydraulik							5	
B515	HRO	Hydrologie							5	
B699	FWI	Modul mit frei wählbarem Inhalt	e)						5	
Hauptstudium Studienrichtung G			Σ	75				30	30	15

Hinweise: s. Seite 3

Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen FH Köln | Studienplan | Studienrichtung K

Module (Nr. / Abkürzung / Bezeichnung)			Hinweise	Semesteraufteilung (Credits)						
				Σ	1	2	3	4	5	6
					WS	SS	WS	SS	WS	SS
Pflichtmodule			Σ	60			25	25	10	
B311	BST 2	Baustatik II		5			5			
B312	BST 3	Baustatik III		5				5		
B314	MB 2	Massivbau II		5			5			
B315	MB 3	Massivbau III	BZV	5				5		
B316	MB 4	Massivbau IV	BZV	5					5	
B317	STB 1	Stahlbau I		5			5			
B318	STB 2	Stahlbau II		5				5		
B319	STB 3	Stahlbau III		5					5	
B313	HZB	Holzbau	BZV	5				5		
B113	BV 1	Bauverfahren im Hochbau		5			5			
B211	GEO 2	Geotechnik II		5			5			
B390	PPK	Praxisprojekt KIB	BZV	5				5		
Wahlpflichtmodule			Σ	15			5	5	5	
1 Wahlpflichtmodul aus folgender Liste K1:				5						
B353	CAD	CAD im Konstruktiven Ingenieurbau					5			
B358	MWB	Mauerwerksbau					5			
B360	BKO	Baukonstruktionen					5			
B361	ABP	Anwendungen der Bauphysik					5			
B052	SBT	Sondergebiete der Betontechnologie					5			
B112	BVR	Bauordnungs- und Vertragsrecht					5			
B152	SBV	Sondergebiete Bauverfahren					5			
B212	FM1	Geologie und Felsmechanik					5			
B218	HBM	Höhere Bodenmechanik	f)				5			
B365	TGA	Technische Gebäudeausrüstung					5			
B413	ÖVS	Öffentliche Verkehrssysteme					5			
1 Wahlpflichtmodul aus folgender Liste K2:				5						
B355	LSV	Lärmschutz an Verkehrswegen						5		
B356	MSK	Mängel und Schäden an Baukonstruktionen						5		
B051	SIB	Schutz und Instandsetzung von Bauwerken						5		
B119	SIT	Sicherheitstechnik						5		
B153	ITB 2	IT-Tools im Baubetrieb II						5		
B154	IVM 2	Sondergebiete Ingenieurgeodäsie						5		
B411	BAB	Bahnbau						5		
B513	ENT	Entwässerung						5		
B699	FWI	Modul mit frei wählbarem Inhalt	e)					5		
1 Wahlpflichtmodul aus folgender Liste K3:				5						
B351	BDY	Baudynamik							5	
B352	BBS	Baulicher Brandschutz							5	
B354	EDV	EDV im Konstruktiven Ingenieurbau							5	
B359	THW	Tragwerke in Holzbauweise							5	
B362	RSW	Räumliche Stabwerke							5	
B363	BVS	Bauteile und Verbindungen im Stahlbau							5	
B218	HBM	Höhere Bodenmechanik	f)						5	
B453	ÖPN	Öffentlicher Personennahverkehr							5	
B555	UMW	Umweltrecht und Umweltmanagement							5	
Hauptstudium Studienrichtung K			Σ	75			30	30	15	

Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen FH Köln | Studienplan | Studienrichtung V

Module (Nr. / Abkürzung / Bezeichnung)			Hinweise	Semesteraufteilung (Credits)						
				Σ	1 WS	2 SS	3 WS	4 SS	5 WS	6 SS
Pflichtmodule			Σ	55				25	25	5
B413	ÖVS	Öffentliche Verkehrssysteme		5				5		
B418	VPL	Verkehrsplanung		5				5		
B411	BAB	Bahnbau		5					5	
B416	STE	Straßenentwurf		5					5	
B415	SBB 1	Straßenbau		5				5		
B417	SBB 2	Straßenerhaltung		5					5	
B412	KTB	Kommunaler Tiefbau		5				5		
B513	ENT	Entwässerung		5					5	
B419	VTC	Verkehrstechnik		5					5	
B414	SVT	Seminar für Verkehrswesen		5				5		
B490	PPV	Praxisprojekt Verkehrswesen		5						5
Wahlpflichtmodule			Σ	20				5	5	10
1 Wahlpflichtmodul aus folgender Liste V1:				5						
B052	SBT	Sondergebiete der Betontechnologie						5		
B211	GEO 2	Geotechnik II						5		
B314	MB 2	Massivbau II						5		
B514	GHY	Grundlagen Hydraulik						5		
B518	WAW	Wasserwirtschaft						5		
B699	FWI	Modul mit frei wählbarem Inhalt	e)					5		
1 Wahlpflichtmodul aus folgender Liste V2:				5						
B116	BV 2	Bauverfahren im Tiefbau							5	
B117	IVM 1	Ingenieurvermessung							5	
B219	EDB	Erd- und Dammbau							5	
B355	LSV	Lärmschutz an Verkehrswegen							5	
B455	RCY	Recycling im Straßenbau							5	
B511	ABR 1	Abwasserreinigung							5	
B512	AHY	Angewandte Hydraulik							5	
B515	HRO	Hydrologie							5	
2 Wahlpflichtmodule aus folgender Liste V3:				10						
B111	MAN	Projektmanagement								5
B214	TUB	Tunnelbau	BZV							5
B451	EVA	Entwerfen von Verkehrsanlagen								5
B453	ÖPN	Öffentlicher Personennahverkehr								5
B516	KWB	Konstruktiver Wasserbau								5
Hauptstudium Studienrichtung V			Σ	75				30	30	15

Hinweise: s. Seite 3

Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen FH Köln | Studienplan | Studienrichtung W

Module (Nr. / Abkürzung / Bezeichnung)			Hinweise	Semesteraufteilung (Credits)						
				Σ	1 WS	2 SS	3 WS	4 SS	5 WS	6 SS
Pflichtmodule			Σ	60				25	25	10
B514	GHY	Grundlagen Hydraulik		5				5		
B512	AHY	Angewandte Hydraulik		5					5	
B518	WAW	Wasserwirtschaft		5				5		
B517	WAV 1	Wasserversorgung		5				5		
B513	ENT	Entwässerung		5					5	
B511	ABR 1	Abwasserreinigung		5					5	
B515	HRO	Hydrologie		5					5	
B516	KWB	Konstruktiver Wasserbau		5						5
B211	GEO 2	Geotechnik II		5				5		
B412	KTB	Kommunaler Tiefbau		5				5		
B219	EDB	Erd- und Dammbau		5					5	
B590	PPW	Praxisprojekt Wasserwirtschaft	BZV	5						5
Wahlpflichtmodule			Σ	15				5	5	5
1 Wahlpflichtmodul aus folgender Liste W1:				5						
B554	WAV 2	Sondergebiete der Wasserversorgung						5		
B557	WWE	Wasserwirtschaft in Entwicklungsländern	f)					5		
B052	SBT	Sondergebiete der Betontechnologie						5		
B314	MB 2	Massivbau II						5		
B317	STB 1	Stahlbau I						5		
B415	SBB 1	Straßenbau						5		
B699	FWI	Modul mit frei wählbarem Inhalt	e)					5		
1 Wahlpflichtmodul aus folgender Liste W2:				5						
B556	WAM	Wasserbauliches Modellwesen							5	
B051	SIB	Schutz und Instandsetzung von Bauwerken							5	
B216	GB 2	Grundbau II							5	
B411	BAB	Bahnbau							5	
B417	SBB 2	Straßenerhaltung							5	
1 Wahlpflichtmodul aus folgender Liste W3:				5						
B552	NAM	Niederschlag-Abfluss-Modellierung								5
B553	ABR 2	Sondergebiete der Abwasserreinigung								5
B555	UMW	Umweltrecht und Umweltmanagement	f)							5
B557	WWE	Wasserwirtschaft in Entwicklungsländern	f)							5
B111	MAN	Projektmanagement								5
Hauptstudium Studienrichtung W			Σ	75				30	30	15

Hinweise: s. Seite 3

Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

Für das Studium des Bauingenieurwesens ist die Durchführung eines Praktikums erforderlich. Dieses Praktikum wird in Unternehmen und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule durchgeführt. Für das duale Studium werden Inhalt und Ablauf der berufspraktischen Tätigkeiten vom Berufsförderungswerk der Bauindustrie NRW e.V. im Rahmen des Kooperationsvertrages festgelegt und gelten bei erfolgreichem Verlauf für das Studium als anerkannt.

§ 2 Ziel des Praktikums

(1) Die berufspraktische Tätigkeit auf Baustellen oder in vergleichbaren Einrichtungen der Bauwirtschaft sowie in späteren Einsatzgebieten der Bauingenieure wie Baustellen, Konstruktionsbüros, Planungsbüros und ähnlichen Einrichtungen ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen und für die spätere Tätigkeit als Bauingenieur.

(2) Das Praktikum vermittelt eine Einführung in grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Bauwesens: Der Praktikant gewinnt auf Baustellen des Hochbaus und des Tiefbaus einen Überblick über die charakteristischen Arbeitstechniken und über den Einsatz der wesentlichen Baustoffe und Baugeräte und erhält Einblicke in die Bauproduktion und die Zusammenhänge des Baugeschehens. Ein weiteres Ziel des Grundpraktikums ist das Kennenlernen der körperlichen Arbeit, der physischen Belastbarkeit und der Verhaltensweisen der am Bau Beschäftigten. Der Studierende erhält Einblicke in die späteren Anforderungen des Bauingenieurberufs bei einer Tätigkeit auf einer Baustelle oder in einem Büro.

§ 3 Dauer des Praktikums

Das Praktikum umfasst eine Tätigkeit von 12 Wochen Dauer; davon sind mindestens 8 Wochen auf einer Baustelle abzuleisten. Eine praktische Tätigkeit von mindestens 8 Wochen Dauer ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Die weiteren 4 Wochen Praktikum sind spätestens bis zum Ende des 3. Semesters nachzuweisen.

§ 4 Ausbildungsinhalte des Praktikums

(1) Pflichtausbildungsgebiete: Mindestens 8 Wochen Mithilfe auf der Baustelle in der Gruppe beim Mauern, Schalen, Bewehren, Betonieren, Zimmern oder ähnlichem; die Mitarbeit in zwei dieser Gewerke im Hochbau/Tiefbau ist wünschenswert.

(2) Wahlausbildungsgebiete: Bis zu 4 Wochen Tätigkeit auf der Baustelle oder in einem technischen Büro.

§ 5 Anrechnung einschlägiger Tätigkeiten

(1) Auf das Praktikum werden Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung, einschlägige Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in Klasse 11 der Fachoberschule Technik oder einschlägiger Tätigkeiten eines Jahrespraktikums im Rahmen des Erwerbs der Zugangsberechtigung zum Studium auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ganz oder teilweise angerechnet. Als einschlägige Berufsausbildung gelten Ausbildungen in den Absatz 2 genannten Berufen. Ist in den anzurechnenden Tätigkeiten keine Baustellentätigkeit enthalten, erfolgt eine Anrechnung nur im Rahmen der 4-wöchigen Wahlausbildung. Das 8-wöchige Baustellenpraktikum ist dann gemäß § 5 und § 6 Abs. 1 abzuleisten.

(2) Als einschlägige Berufsausbildung gelten Ausbildungen in den folgenden Berufen:

- Akustik- und Trockenbauer
- Anlagenmechaniker Fachrichtung Versorgungstechnik
- Asphaltbauer
- Ausbaufacharbeiter
- Baugeräteführer
- Baustoffprüfer
- Bauwerksabdichter
- Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik
- Bauzeichner
- Beton- und Stahlbetonbauer
- Beton- und Terrazzohersteller
- Betonfertigteilmaker
- Brunnenbauer
- Dachdecker
- Estrichleger
- Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik
- Fassadenmonteur
- Feuerungs- und Schornsteinbauer
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Gas- und Wasserinstallateur
- Gerüstbauer
- Gleisbauer
- Hochbaufacharbeiter
- Holzmechaniker
- Industrieisolierer
- Isolierer
- Kanalbauer
- Konstruktionsmechaniker Fachrichtung Metall- und Schiffbautechnik
- Konstruktionsmechaniker Fachrichtung Ausrüstungstechnik
- Maurer
- Metallbauer Fachrichtung Konstruktionstechnik
- Metallbauer Fachrichtung Anlagen- und Fördertechnik
- Rohrleitungsbauer
- Spezialtiefbauer
- Steinmetz
- Straßenbauer
- Stuckateur
- Terrazzohersteller
- Tiefbaufacharbeiter
- Tischler
- Trockenbaumonteur
- Vermessungstechniker
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- Wasserbauer

- Zimmerer
- Zentralheizungs- und Lüftungsbauer

§ 6 Ausbildungsstellen

Die Wahl der Ausbildungsstelle erfolgt durch den Praktikanten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Ausbildung dieser Ordnung entspricht. Praktika oder Anschriften von Ausbildungsstellen werden von der Fachhochschule Köln nicht vermittelt.

§ 7 Werkarbeitsbuch, Tätigkeitsnachweis

Während des Praktikums hat der Praktikant ein Werkarbeitsbuch zu führen. In Wochenberichten und Skizzen ist die geleistete Arbeit einzutragen. Das Werkarbeitsbuch ist der Ausbildungsstelle zur Gegenzeichnung vorzulegen. Am Ende der Ausbildung ist dem Praktikanten von der Ausbildungsstelle ein Tätigkeitsnachweis auszustellen, welcher Art, Dauer und Inhalt der einzelnen Tätigkeiten ausweist.

§ 8 Anerkennung

(1) Das Werkarbeitsbuch ist zusammen mit dem Tätigkeitsnachweis der Ausbildungsstätte dem Prüfungsausschuss zur Anerkennung vorzulegen. Darüber hinaus hat der Studierende sein individuelles Praktikum im Rahmen des Mentorenprogramms der Gruppe der vom Mentor betreuten Studierenden und dem Mentor durch ein Kurzreferat vorzustellen.

(2) Kann zum Zeitpunkt der Bewerbung um den Studienplatz das Praktikum nicht vollständig nachgewiesen werden, muss eine Mindestdauer von 8 Wochen Praktikum nachgewiesen werden; fehlende Zeiten des Praktikums sind bis zu Beginn des 3. Semesters zu leisten und nachzuweisen.